

Wien, am 22.11.2005

### \*Merkblatt zur Entgeltfortzahlung

## Zuschuss zur Entgeltfortzahlung

Im Falle der Arbeitsunfähigkeit von Arbeitnehmern leistet die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) dem Arbeitgeber einen Zuschuss zur Entgeltfortzahlung.

Der Zuschuss gebührt sowohl bei Erkrankung, als auch bei Arbeits- und Freizeitunfällen

### **Erfasster Personenkreis**

Anspruch auf Zuschuss zur Entgeltfortzahlung besteht für alle Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, etc.), die bei der AUVA unfallversichert sind. Damit sind auch teilzeitbeschäftigte und geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer erfasst.

### **Größe des Unternehmens**

Anspruch auf Zuschuss zur Entgeltfortzahlung besteht nur für Unternehmen, die in der Regel weniger als 51 Arbeitnehmer beschäftigen. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn

- pro Jahr nicht mehr als 50 Arbeitnehmer und an nicht mehr als 30 Tagen pro Jahr nicht mehr als 75 Arbeitnehmer beschäftigt werden, oder
- maximal 53 Arbeitnehmer beschäftigt werden und die Zahl 50 nur deshalb überschritten wird, weil Lehrlinge und begünstigte Behinderte im Unternehmen beschäftigt werden.

### **Zuschuss bei Freizeit- oder Arbeitsunfällen**

Der Zuschuss zur Entgeltfortzahlung gebührt bei Arbeitsunfähigkeit, die

- länger als drei zusammenhängende Tage gedauert hat bzw. dauert und
- aufgrund eines Freizeit- oder Arbeitsunfalls nach dem 30.9.2002 eingetreten ist.



Der Zuschuss wird ab dem ersten Tag der Entgeltfortzahlung für die Dauer von maximal 42 Kalendertagen pro Arbeitsjahr (Kalenderjahr) gewährt.

Für Unfälle vor dem 1.1.2005 muss die Antragstellung innerhalb von 2 Jahren nach Ende der Entgeltfortzahlung tunlichst elektronisch erfolgen. Für Unfälle ab dem 1.1.2005 ist der Antrag innerhalb von 3 Jahren nach Beginn des Entgeltfortzahlungsanspruches zu stellen.

### **Vorsicht!**

Nach einem Arbeitsunfall ist unbedingt auch eine Unfallmeldung auszufüllen! Der Antrag auf Zuschuss zur Entgeltfortzahlung gilt nicht als Unfallmeldung!

### **Zuschuss im Falle einer Erkrankung**

Der Zuschuss zur Entgeltfortzahlung gebührt für Krankenstandstage

- o eines länger als 10 zusammenhängende Tage dauernden Krankenstandes,
- o die nach dem 31.12.2004 liegen (auch wenn der Krankenstand vor dem 1.1.2005 begonnen hat).

Der Zuschuss wird ab dem elften Tag der Entgeltfortzahlung für die Dauer von maximal 42 Kalendertagen pro Arbeitsjahr (Kalenderjahr) gewährt.

Die Antragstellung hat innerhalb von 3 Jahren nach Beginn des Entgeltfortzahlungsanspruches tunlichst elektronisch zu erfolgen.

### **Höhe des Zuschusses**

Die Höhe des Zuschusses beträgt 50 % des tatsächlich fortgezahlten Entgelts zuzüglich eines Zuschlages für die Sonderzahlungen in Höhe von 8,34 %. Der Zuschuss gebührt auch für einen die Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Teil des Krankenentgelts. Für Arbeitsunfälle, die vor dem 1.1.2005 eingetreten sind, gilt die bisherige Zuschussregelung weiter.

### **Vorsicht!**

Die Höhe des Zuschlages ist unabhängig davon, ob die Arbeitsunfähigkeit auf eine Erkrankung oder einen Unfall (Arbeits- oder Freizeitunfall) zurückzuführen ist.

### **Antragstellung**

Der Antrag ist bei der jeweiligen Landesstelle der AUVA einzubringen und hat folgende Daten zu enthalten:

- o Name und Adresse des Dienstgebers und seines Betriebes,
- o Name und Versicherungsnummer bzw. Geburtsdatum des verunfallten Arbeitnehmers,

- Glaubhaftmachung der unfallbedingten Arbeitsverhinderung,
- Rechtsgrundlage, Dauer und Höhe der Entgeltfortzahlung,
- Beginn des Dienstverhältnisses,
- Angabe, ob das Arbeitsjahr das Kalenderjahr ist.

Antragsformulare sind bei der AUVA zu beziehen oder im Internet unter der Adresse <http://www.efz.auva.net> abrufbar.

### **Auszahlung der Zuschüsse**

Die Zuschüsse in Höhe von 50 % des ausgezahlten Entgelts werden im Nachhinein innerhalb eines Monats nach dem Ende jenes Quartals ausbezahlt, in dem der Antrag gestellt wurde.

Die erstmalige Auszahlung von Zuschüssen zur Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderungen durch Krankheit erfolgt für die im ersten Quartal 2005 gestellten Anträge spätestens am 30.4.2005.

### **Vorsicht!**

Von der AUVA zu Unrecht geleistete Zuschüsse können innerhalb von 2 Jahren vom Arbeitgeber zurückgefordert werden. Der Beginn der Rückforderungsfrist richtet sich nach dem Zeitpunkt, in dem die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt Kenntnis von der ungerechtfertigten Leistung erlangt